

Steuernummer:

Name, Vorname:

Anschrift:

Finanzamt

Datum:

Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

- Antrag auf zinslose Stundung**
- Antrag auf Herabsetzung von Einkommen-/bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen/ des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen**
- Antrag auf Vollstreckungsaufschub**

Ich bin (weiterhin) vom Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen, weil (ausführliche Begründung)

Ich weise mit den folgenden **Angaben und/oder Unterlagen** meine wirtschaftlichen Verhältnisse und die (weiterhin) tatsächliche unmittelbare und nicht unerheblich negative wirtschaftliche Betroffenheit nach¹:



Hinweis: Dieser Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben auf Seite 4 mit Ihrer Unterschrift bestätigen.

1. Zinslose Stundung

Durch das Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bei einem Antrag bis zum 31. Januar 2022 Stundungen der bis zum 31. Januar 2022 fälligen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer bis längstens 31. März 2022 gewährt werden.

Darüber hinaus können Anschlussstundungen bei einem Antrag bis zum 31. Januar 2022 für die bis zum 31. Januar 2022 fälligen Steuern nur noch im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 30. Juni 2022 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.

¹ Als Nachweis können auch die monatlich abzugebenden Umsatzsteuervoranmeldungen oder bspw. betriebswirtschaftliche Auswertungen dienen.

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus können die nachfolgend genannten Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden (erhebliche Härte). Ich beantrage deshalb eine zinslose Stundung bis zum für die nachfolgend aufgeführten Steuern:

- (Steuerart und Zeitraum)
- (Steuerart und Zeitraum)
- (Steuerart und Zeitraum)

Die Zahlung von angemessenen monatlichen Raten ist mir

- möglich. Die Zahlung der Raten erfolgt ab² (MM/2022) jeweils zum (Zahlungstag) in Höhe von monatlich Euro. Die Zahlung der Raten führt spätestens zum 30. Juni 2022 zur Volltilgung der gestundeten Beträge.
- nicht möglich.³

² Spätester Beginn der Ratenzahlung ist der 1. Juli 2021.

³ In diesem Fall ist eine ratenfreie Stundung nur bis zum 31. März 2022 möglich.

2. Herabsetzung von Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen/ des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus beantrage ich, die / den

- Einkommensteuer-Vorauszahlungen ab
- Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen ab

auf € herabzusetzen

- Steuermessbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen ab auf € herabzusetzen.

3. Vollstreckungsaufschub

Durch das Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen kann bei einem Antrag bis zum 31. Januar 2022 Vollstreckungsaufschub der bis zum 31. Januar 2022 fälligen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer bis längstens 31. März 2022 gewährt werden.

Ein weiterer Vollstreckungsaufschub kann bei einem Antrag bis zum 31. Januar 2022 für die bis zum 31. Januar 2022 fälligen Steuern nur noch im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 30. Juni 2022 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus können die nachfolgend genannten fälligen und bereits vollstreckbaren Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden (Unbilligkeit der Vollstreckung).

Ich beantrage deshalb einen Aufschub von Vollstreckungsmaßnahmen bis zum in folgendem Umfang:

- (Steuerart und Zeitraum)
- (Steuerart und Zeitraum)
- (Steuerart und Zeitraum)

Die Zahlung von angemessenen monatlichen Raten ist mir

- möglich. Die Zahlung der Raten erfolgt ab³ (MM/2022) jeweils zum (Zahlungstag) in Höhe von monatlich Euro. Die Zahlung der Raten führt spätestens zum 30. Juni 2022 zur Volltilgung der Rückstände.
- nicht möglich.⁵

⁴ Spätester Beginn der Ratenzahlung ist der 1. April 2022.

⁵ In diesem Fall ist eine ratenfreie Stundung nur bis zum 31. März 2022 möglich.

**Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.
(Hinweis: Unrichtige Angaben können strafrechtliche Folgen haben,
vgl. Sanktionsvorschriften §§ 370 und 378 der Abgabenordnung)**

(Unterschrift)